Helmstadt Holzkirchen Remlingen Uettingen

Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt

für die Gemeinde Holzkirchen

Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-

Bekanntmachung

der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holzkirchen

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzkirchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.01.2024 die 5. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.01.2024 öffentlich bekanntgemacht. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Holzkirchen am 22.09.2025 um die geplanten Energiespeicher ergänzt und vom Gemeinderat erneut beschlossen. Der ergänzte Aufstellungsbeschluss wurde am 10.10.2025 gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB erneut öffentlich bekannt gegeben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzkirchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.12.2025 den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich textlicher Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 01.12.2025 gebilligt. Der Gemeinderat hat die Verwaltung beauftragt, mit dem Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 01.12.2025 die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Änderungsbereiche des Flächennutzungsplans stellen sich wie folgt dar:

Auf der Heide (Gemarkung Holzkirchen)	An der Bildeiche (Gemarkung Wüstenzell)
Das Plangebiet wird begrenzt: o im Norden durch Waldflächen o im Osten und Westen durch Flächen für Landwirtschaft o im Süden durch Flächen für Landwirtschaft und Sportflächen	Das Plangebiet wird begrenzt: o im Norden durch Flächen für die Landwirtschaft und Waldflächen o im Westen durch Flächen für die Landwirtschaft o im Osten und Süden durch Waldflächen
 (unmaßstäblich verkleinert, genordet)	 (unmaßstäblich verkleinert, genordet)
Der Änderungsbereich umfasst die Flurnummer 244 (Teilfläche) mit einer Fläche von 3,17 ha.	Der Änderungsbereich umfasst die Flurnummern 715, 716, 717, 718 und 719 (Teilfläche) mit einer Fläche von 6,22 ha.

Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 01.12.2025 einschließlich Begründung und Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden

An die Amtstafel

angeheftet: 16.12.2025

abzunehmen/abgenommen: 02.02.2026

umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

17. Dezember 2025 bis einschließlich 30. Januar 2026

auf der Internetseite der Gemeinde Holzkirchen unter folgender Adresse www.holzkirchen-ufr.de/projekte/aktuelle-projekte zur Einsichtnahme veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die o. g. Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Mittwoch von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt, Im Kies 8, 97264 Helmstadt, Zimmer 10, eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen per E-Mail an beteiligung@arc-gruen.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch per Post (an arc.grün, Steigweg 24, 97318 Kitzingen) oder im Rahmen einer Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB liegen vor und sind öffentlich einsehbar:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen- Würzburg - Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Bodenschutz, Immissionen, Waldabstand
- Bayerischer Bauernverband - Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Eingriffsregelung
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - bodendenkmalpflegerische Belange
- Landratsamt Würzburg – Landschaftsbild, Eingriffsregelung, Artenschutz, Wasserschutzgebiet/ Trinkwasserschutz, Immissionen, bodendenkmalpflegerische Belange, erneuerbare Energien/ Umwelt- und Klimaschutz
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern - Vorranggebiet Bodenschätze
- Regierung von Unterfranken, höhere Landesplanungsbehörde - erneuerbare Energien/ Umwelt- und Klimaschutz, Landschaftsbild, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Wasserschutzgebiet/ Trinkwasserschutz
- Regionaler Planungsverband Würzburg - erneuerbare Energien/ Umwelt- und Klimaschutz, Landschaftsbild, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg - Wasserschutzgebiet/ Trinkwasserschutz

Folgende Arten wesentlicher umweltbezogener Informationen sind verfügbar und öffentlich einsehbar:

- Umweltbericht in der Begründung zur 5. Flächennutzungsplanänderung zur Beschreibung und Bewertung des Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter, Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter inkl. Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung im Internet findet die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgrund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 BauGB und § 4a Abs. 5 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Für Bekanntmachung FNP-Änderung: Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB bei Flächennutzungsplänen eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstaben c und e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgeben werden, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der oben aufgeführten Internetadresse veröffentlicht und liegen mit den o. g. Unterlagen öffentlich aus.

Holzkirchen, den 15. Dezember 2025

Bachmann, Gemeinschaftsvorsitzender

BAYERN • VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT HELMSTADT

An die Amtstafel

angeheftet: 16.12.2025

abzunehmen/abgenommen: 02.02.2026